

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Entwicklung und Bekämpfung häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich seit dem Jahr 2000 die Anzahl der Polizeieinsätze für Notrufe im Bereich häuslicher Gewalt pro Jahr entwickelt?
2. In welchem Verhältnis stehen dazu erfolgte Anklagen bzw. Verurteilungen wegen Gewaltdelikten aufgrund der Situationen, die ein Einschreiten der Polizei erforderlich gemacht haben und wie hoch ist die Zahl der Anzeigen, Anklagen und Verurteilungen insgesamt für häusliche Gewaltdelikte in dem oben genannten Zeitraum?
3. Welche Möglichkeiten bestehen für Polizeibeamte vor Ort und für die Gerichte, einzugreifen und einen ausreichenden Opferschutz zu gewährleisten (z. B. im Rahmen von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz)?
4. Wie hat sich seit dem Jahr 2000 in diesem Zusammenhang die Zahl der erteilten Platzverweise entwickelt und wie schätzt sie dieses Instrument zur Gewaltprävention ein?
5. Sieht sie auch weiterhin Handlungsbedarf bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt? Laufen derzeit Projekte in diese Richtung?
6. Wie hoch ist der Anteil der männlichen Täter im Verhältnis zu den weiblichen Tätern? Gibt es Unterschiede in der Vorgehensweise gegen männliche und gegen weibliche Gewalttäter?

04. 05. 2010

Dr. Wetzel FDP/DVP

## Begründung

Seit dem 1. Januar 2002 gilt das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ des Bundes, kurz Gewaltschutzgesetz. Die häusliche Gewalt ist eine der am schwierigsten zu verfolgenden Gewaltarten, da die Opfer meist aus Angst oder Scham von der Anzeigenerstattung absehen bzw. für Zeu- genaussagen nicht zur Verfügung stehen. Obwohl es nach wie vor in dem Bereich hohe Dunkelziffern geben wird, ist trotzdem spannend zu erfahren, wie sich die Möglichkeit der Erteilung des Platzverweises in Baden-Württemberg und andere rechtliche Rahmenbedingungen, wie z. B. das Gewaltschutzgesetz auf die Situation im Land ausgewirkt haben.

## Antwort

Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 Nr. 3-1212.3/152 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie hat sich seit dem Jahr 2000 die Anzahl der Polizeieinsätze für Notrufe im Bereich häuslicher Gewalt pro Jahr entwickelt?*

Zu 1.:

Das sogenannte Platzverweisverfahren „Rote Karte für Gewalttäter“ wird seit Ende des Jahres 2001 landesweit umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird seit dem Jahr 2002 die Anzahl der polizeilichen Einsätze sowie der erteilten Platzverweise erfasst. Die zuvor bei der einjährigen Pilotphase zur Erprobung des Platzverweisverfahrens erhobenen Daten sind nicht vergleichbar, da sich landesweit lediglich 86 Städte und Gemeinden an dem Modellversuch beteiligten. Die Entwicklung der Polizeieinsätze anlässlich häuslicher Gewalt ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Polizeieinsätze	10.641	10.486	9.122	8.966	7.714	7.090	6.858	7.103

Die rückläufige Tendenz der polizeilichen Einsätze dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die konsequente Umsetzung des Platzverweisverfahrens Wirkung entfaltet und wiederholte Polizeieinsätze dadurch in geringerem Umfang erforderlich werden.

*2. In welchem Verhältnis stehen dazu erfolgte Anklagen bzw. Verurteilungen wegen Gewaltdelikten aufgrund der Situation, die ein Einschreiten der Polizei erforderlich gemacht haben und wie hoch ist die Anzahl der Anzeigen, Anklagen und Verurteilungen insgesamt für häusliche Gewaltdelikte in dem oben genannten Zeitraum?*

Zu 2.:

Die polizeilich registrierten Straftaten im Kontext mit häuslicher Gewalt werden erst seit dem Jahr 2005 gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen. Zuvor wurden solche Straftaten lediglich der jeweiligen Deliktsgruppe (z. B. einfache Körperverletzung) zugeordnet. Die Entwicklung dieser Straftaten stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Straftaten gesamt (einschl. Versuche)	2.874	7.403	7.154	7.663	7.224
davon					
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit <sup>1</sup>	2.676	6.812	6.540	6.980	6.710
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	81	154	152	168	145
Straftaten gegen das Leben	11	36	34	37	19

Im Jahr 2005 dürften aufgrund der damals neuen Erfassungsmodalität noch nicht alle Straftaten der häuslichen Gewalt entsprechend zugeordnet worden sein. In den Folgejahren ist das Niveau der Straftaten im Kontext mit häuslicher Gewalt in etwa gleich hoch und weist eine deutliche Korrelation zu den aus diesem Anlass erfassten Polizeieinsätzen auf.

Hinsichtlich der Anklagen und Verurteilungen wegen Gewaltdelikten im häuslichen Bereich können keine Angaben gemacht werden, da die Strafverfolgungstatistik lediglich nach Straftatbeständen differenziert und nicht die Modalitäten der Tatbegehung einbezieht.

*3. Welche Möglichkeiten bestehen für Polizeibeamte vor Ort und für die Gerichte, einzugreifen und einen ausreichenden Opferschutz zu gewährleisten (z. B. im Rahmen von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz)?*

Zu 3.:

Mit der landesweiten Umsetzung des Platzverweisverfahrens 2001/2002 wurde in Baden-Württemberg ein richtungweisender Schritt zur Bekämpfung der Gewalt im sozialen Nahraum unternommen. Nach dem Verursacherprinzip muss der Täter und nicht wie in der Vergangenheit das Opfer die Wohnung verlassen. Dieses inzwischen als Wohnungsverweisverfahren bezeichnete Vorgehen besteht aus mehreren Maßnahmen, die in ihrem Zusammenwirken auf eine Vermeidung weiterer häuslicher Gewalt abzielen. Für die effektive Umsetzung des Gesamtkonzeptes kommt hierzu den vier Kernelementen

- akute polizeiliche Krisenintervention,
- flankierende Beratung der Betroffenen,
- konsequente Strafverfolgung und
- schnelle Herbeiführung eines wirkungsvollen Schutzes auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes,

wesentliche Bedeutung zu.

Die Polizei hatte in Fällen häuslicher Gewalt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG) vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) am 22. November 2008 gewalttätige Personen auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel (§§ 1, 3 PolG) vorübergehend aus der Wohnung verwiesen sowie Rückkehr- und Annäherungsverbote verfügt. Im Zuge der Novellierung wurde mit § 27 a Abs. 3 PolG hierfür eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen.

Diese Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt sowie der neue § 27 a Abs. 3 PolG haben sich bewährt. Zudem informieren Polizeibeamte bereits aus Anlass des Polizeieinsatzes das oder die Opfer über weitere Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und weisen auf die Angebote der Fachberatungs- und Hilfsstellen hin. Ferner werden die Broschüre „Opferschutz“ und die Merkblätter „Rechte von Verletzten“ und „Opferentschädigungsgesetz“ ausgehändigt.

<sup>1</sup> wesentlicher Bestandteil sind hier die Körperverletzungsdelikte

Sofern Kinder von häuslicher Gewalt direkt oder mittelbar betroffen sind, ist im Regelfall die Voraussetzung für die Unterrichtung des Jugendamts gemäß § 26 Abs. 1 KJHG gegeben.

Neben den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften, die repressiven Opferschutz durch konsequente strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt sicherstellen, gewährleisten die Gerichte präventiven Opferschutz im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz. Dieses gilt für jede Person, die Opfer von Gewalt geworden ist. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Gerichtes ist, dass das Opfer bei Gericht den Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt. Dabei umfasst der Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes sowohl körperliche als auch psychische Gewalt.

Das Gericht kann gegenüber dem Täter alle Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung weiterer Gewalttaten erforderlich sind. Häufig vorkommende Schutzanordnungen sind etwa das Verbot an den Täter, die Wohnung des Opfers zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, Verbindung zum Opfer aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen. Führen Täter und Opfer gemeinsam einen auf Dauer angelegten Haushalt, kann das Opfer darüber hinaus verlangen, die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein zu nutzen.

Bei sofortigem Handlungsbedarf hat das Opfer die Möglichkeit, bei Gericht eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Verstößt der Täter gegen eine gerichtliche Schutzanordnung, kann der Gerichtsvollzieher diesen Zustand durch unmittelbaren Zwang beseitigen, bei Bedarf auch mit Hilfe der Polizei. Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung stellt außerdem eine Straftat dar. Als Sanktion drohen Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Sind eigene Kinder Opfer häuslicher Gewalt, greifen anstelle des Gewaltschutzgesetzes die besonderen familienrechtlichen Vorschriften. Nach deren Grundsätzen wird das Familiengericht – von Amts wegen – tätig, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend gewillt oder in der Lage sind (§§ 1666, 1666 a BGB). Das Familiengericht trifft in diesem Fall die zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen. Diese ähneln den nach dem Gewaltschutzgesetz in Betracht kommenden oben angeführten Schutzanordnungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger enthalten folgende Medien weiterführende Informationen zum Thema „Häusliche Gewalt“:

In der stark nachgefragten Broschüre des Sozialministeriums „Informationen zum Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ wird das ursprüngliche Platzverweisverfahren beschrieben. Die Herausgabe einer aktualisierten Auflage ist für das 2. Halbjahr 2010 vorgesehen.

Die Broschüre „Opferschutz“ des Innenministeriums bietet Tipps und Hinweise der Polizei für Opfer von Straftaten und ist bei allen Polizeidienststellen erhältlich sowie im Internet unter [www.polizei-bw.de/praevention/Seiten/opferschutz.aspx](http://www.polizei-bw.de/praevention/Seiten/opferschutz.aspx) abrufbar. Dort finden sich auch das Merkblatt „Rechte von Verletzten“ mit Informationen zu den Rechten von Opfern im Strafverfahren sowie das Merkblatt „Opferentschädigungsgesetz“, welches allgemeine Informationen zum Opferentschädigungsgesetz (Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen, Berechtigte usw.) beinhaltet. Beide Merkblätter sind mehrsprachig verfügbar.

Weitere Informationen zum Gewaltschutzgesetz sind in der vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre „Stark gegen häusliche Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz“ zusammengestellt. Diese Broschüre ist über das Justizministerium zu bestellen sowie online abrufbar beim Justizportal ([www.justizportal-bw.de](http://www.justizportal-bw.de) > Service > Broschüren).

4. *Wie hat sich seit dem Jahr 2000 in diesem Zusammenhang die Zahl der erteilten Platzverweise entwickelt und wie schätzt sie dieses Instrument zur Gewaltprävention ein?*

Zu 4.:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, sind hierzu erst ab dem Jahr 2002 landesweit vergleichbare Daten verfügbar. Die Entwicklung der polizeilich erteilten Platzverweise aus Anlass von Fällen häuslicher Gewalt hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Platzverweise	1.738	2.127	2.559	2.968	2.660	2.549	2.553	2.566

Tendenziell ist der Anteil der Platzverweise in Relation zu den polizeilichen Einsätzen auf zuletzt 36 Prozent angestiegen, was für die konsequente Anwendung dieses Instruments spricht.

Der Platzverweis vermittelt das klare Signal, dass Gewalt im häuslichen Bereich nicht toleriert und konsequent durch den Staat verfolgt wird. Polizeiliche Intervention und die erforderliche Beratung und Betreuung der Opfer, Täterarbeit und gerichtlicher Schutz zielen auf eine dauerhafte Konfliktlösung. Die Verzahnung dieser Elemente sowie das koordinierte Vorgehen von Polizei, Kommunen, Justiz und den örtlichen Beratungsstellen bilden die Grundlage für eine wirkungsvolle und nachhaltige Intervention zum Schutz der Opfer vor Gewalt und zur Eindämmung der Gewalt im sozialen Nahraum.

5. *Sieht sie auch weiterhin Handlungsbedarf bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt? Laufen derzeit Projekte in diese Richtung?*

Zu 5.:

Gewalt im häuslichen Bereich ist oft mit schweren körperlichen und psychischen Verletzungen verbunden und tangiert das menschliche Sicherheitsbedürfnis in seinem Kernbereich. Deshalb gilt es, die häusliche Gewalt als ein gesellschaftliches Problem wahrzunehmen und allen Tendenzen entschieden entgegenzutreten, sie als Privatsache hinter verschlossenen Türen zu verharmlosen.

So ist ein Schwerpunkt des „Aktionsprogramms Chancengleichheit“ für die Jahre 2006 bis 2011 der Beauftragten der Landesregierung für Chancengleichheit von Frauen und Männern, Frau Dr. Monika Stolz MdL, der Bereich „Opferrechte stärken“, der wiederum im Projektbereich III/2 – Häusliche Gewalt – Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes enthält, wie z. B. das Wohnungsverweisverfahren (vgl. hierzu Ausführungen zu Frage 3).

Nicht selten sind auch Kinder von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung betroffen. Zum einen erfahren sie direkt Gewalt, zum anderen sind sie dieser ausgesetzt, indem sie Gewalthandlungen unter den Eltern miterleben. Dies kann langfristige und gravierende Störungen in ihrer Entwicklung hervorbringen. Das bloße Miterleben ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst. Angesichts dieser tief greifenden Folgen kindlicher Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Die Baden-Württemberg Stiftung hat deshalb zur Ergänzung des im Jahr 2006 ausgelaufenen Projekts „Kinder als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt“ im Jahr 2007 das Projekt „Gegen Gewalt an Kindern – Gemeinsam für mehr Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ gestartet. Ziel dieses Projektes war es, Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, kindgerecht über häusliche Gewalt und ihre Folgen aufzuklären und ihnen und ihren Bezugs- und Vertrauenspersonen den Zugang ins Hilfesystem zu erleichtern. Elf Projektträger in insgesamt neun Kommunen leisteten in ganz Baden-Württemberg präventive Aufklärungsarbeit zum Thema häusliche Gewalt. Von dem Aktionsprogramm profitierten rund 1.250 Grund- und Hauptschüler bis Klasse sieben. Die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitung wurden am 28. Januar 2009 in Stuttgart im Rahmen einer

großen Tagung zum Thema „Häusliche Gewalt und schulische Prävention“ vorgestellt.

Unter Federführung des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg wurde in Baden-Württemberg das seitens der Europäischen Union geförderte DAPHNE-Projekt „Kinder und Jugendliche gegen häusliche Gewalt“ durchgeführt. Partnerorganisation war die „Tübinger Initiative für Mädchenarbeit – TIMA e. V.“ und die Initiative für Jungen und Männerarbeit „PfunzKerle e. V.“ in Tübingen. Die Projektlaufzeit betrug zwei Jahre und endete am 14. März 2009. Die Arbeitsmaterialien einschließlich des Abschlussberichtes sind unter [www.empowering-youth.de](http://www.empowering-youth.de) („Produkte“) eingestellt.

Dieses Projekt findet in dem neuen EU-Projekt „Gewalt in Teenager-Beziehungen“ seine Fortsetzung. Jugendliche Mädchen und Jungen sollen im Rahmen dieses Vorhabens frühzeitig über Warnsignale für Gewaltbeziehungen aufgeklärt werden und miteinander am Thema „Gelingende Beziehungen“ arbeiten.

Das Projekt „Herzklopfen – Beziehungen ohne Gewalt“ wird von Januar 2009 bis Januar 2011 im Rahmen des Daphne-Förderprogramms aus Mitteln der EU gefördert ([http://www.empowering-youth.de/downloads/projektbeschreibung\\_herzklopfen.pdf](http://www.empowering-youth.de/downloads/projektbeschreibung_herzklopfen.pdf)). Ziel ist es, Jugendlichen Kompetenzen für positive Erfahrungen in gleichberechtigten Paarbeziehungen zu vermitteln und sie für Warnzeichen von Gewalt in ersten eigenen Beziehungen zu sensibilisieren. Darüber hinaus werden die Fähigkeiten zur gewaltfreien Kommunikation und zur Konfliktlösung in Beziehungen gefördert. Zusätzlich gibt es ein Fortbildungsangebot für Lehrkräfte, in dem über die Dynamik und die Folgen von Beziehungsgewalt („häuslicher Gewalt“) sowie über frühe Warnzeichen informiert wird.

*6. Wie hoch ist der Anteil der männlichen Täter im Verhältnis zu den weiblichen Tätern? Gibt es Unterschiede in der Vorgehensweise gegen männliche und gegen weibliche Gewalttäter?*

Zu 6.:

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, weist die Polizeiliche Kriminalstatistik erst seit dem Jahr 2005 Daten zur häuslichen Gewalt aus. Der geschlechtsspezifische Anteil der ermittelten Tatverdächtigen lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Männliche (m) Tatverdächtige	2.241	5.325	5.267	5.473	5.184
Weibliche (w) Tatverdächtige	336	926	917	992	1.038
Prozentuale Verteilung (m/w)	87,0/13,0	85,2/14,8	85,2/14,8	84,7/15,3	83,3/16,7

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, können hinsichtlich der Anklagen und Verurteilungen von männlichen und weiblichen Tätern wegen Gewaltdelikten im häuslichen Bereich keine Angaben gemacht werden, da die Zahlen für häusliche Gewaltdelikte nicht getrennt von den sonstigen Gewaltdelikten erfasst werden.

Beim Vorgehen gegen männliche oder weibliche Gewalttäter erfolgt grundsätzlich keine geschlechtsspezifische Differenzierung.

Rech

Innenminister